

Tarife und Finanzierung ab 2025

Leistung mit Kassenpflicht KLV Art.7	KLV-A Abklärung, Beratung und Koordination	KLV-B Untersuchung und Behandlung	KLV-C Grundpflege
Stundensatz Spitex Vorderland	Fr. 145.50	Fr. 134.20	Fr. 120.00
Anteil Krankenkasse	Fr. 76.90	Fr. 63.00	Fr. 52.60
Anteil öffentliche Hand	Fr. 68.60	Fr. 71.20	Fr. 67.40
Eigenanteil Leistungsbeziehende unabhängig der Leistungskategorie pro Tag Fr. 7.70 (dieser Betrag wird beim Anteil der öffentlichen Hand in Abzug gebracht)			

Akut- und Übergangspflege (kassenpflichtig)

Muss vom **Spital** verordnet werden. Dauer höchstens bis 14 Tage nach Spitalaustritt. Wird von der Grundversicherung und vom Kanton übernommen / **kein Eigenanteil**.

Nicht kassenpflichtige Leistungen	Ansatz/Stunde Klient:innen	Anteil öffentliche Hand
Bedarfsabklärung und Beratung Hauswirtschaft u. Betreuung	Fr. 40.00	Fr. 36.00
Hauswirtschaft und Betreuung	Fr. 36.00	Fr. 36.00
Hauswirtschaft und Betreuung bei Unfall (Vollkosten werden den Klient:innen in Rechnung gestellt)	Fr. 72.00	
Wegpauschale Hauswirtschaft und Betreuung pro Einsatz	Fr. 5.00	
Organisationstarif (Begleitung zum Arzt, nicht kassenpflichtige Pflegeleistungen)	Fr. 90.00	
Fusspflege zuzüglich Fusspflegepauschale (Wegkosten, Verbrauchsmaterial und Aufbereitung der Instrumente) Fr. 15.00	Fr. 90.00	
Betreuung und Begleitung (Wahlleistung Pflege) sowie Besorgungen von Medikamenten (Arzt und Apotheke)	Fr. 70.00	
Umtriebsentschädigung pro vergeblichen Besuch oder nicht rechtzeitig abgesagten Termin	Pauschal Fr. 80.00	
Fahrten für Klient:innen	Fr. 1.00/km	

Zusatzversicherungen übernehmen je nach Vertrag, einen Teil der hauswirtschaftlichen und betreuenden Leistungen. Abklärungen auf Hauswirtschaft und Betreuung werden hingegen nicht vergütet.

Finanzielle Schwierigkeiten?

Es kann vorkommen, dass Klient:innen unsere Dienstleistungen nicht bezahlen können. Gerne unterstützen wir Sie bei der Suche nach einer geeigneten Beratungsstelle.

Ergänzungsleistungen (Information über Pro Senectute AR, Telefon 071 891 62 49 oder Pro Senectute AI, Telefon 071 788 10 20)

Die Ergänzungsleistung unterstützt dort, wo AHV/IV-Renten und Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Wer eine dieser Grundleistungen bezieht, kann Anspruch auf ausserordentliche Gesundheitskosten (Selbstbehalt für Medikamente, hauswirtschaftliche und betreuende Dienstleistungen etc.) geltend machen.

Kassenpflichtige Pflegeleistungen (Sozialversicherungen AR, Telefon 071 354 51 51 oder Ausgleichskasse AI, Telefon 071 788 18 30)

Wenn Bezüger:innen von Alters- oder IV-Renten nicht in der Lage sind, Tätigkeiten des alltäglichen Lebens während mehr als sechs Monaten selbständig auszuführen, können sie ihren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung geltend machen.